

## **Coronavirus – in welchen Fällen leistet die Rücktrittskosten-Versicherung des Urlaubs-Schutz-Pakets?**

### **Wie heißt das Virus?**

COVID-19

Das neuartige Coronavirus wurde von der WHO auf den Namen SARS-CoV-2 getauft. Die Infektionskrankheit, die es verursacht, heißt COVID-19.

### **Ich habe Angst zu verreisen. Welche Regelungen gelten in der Rücktrittskosten-Versicherung bzgl. des Coronavirus?**

*Kein versichertes Ereignis*

Die Rücktrittskosten-Versicherung schützt Sie, wenn Sie wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von Ihrer Reise zurücktreten müssen. Die Angst zu erkranken, stellt kein versichertes Ereignis dar.

### **Greift die Rücktrittskosten-Versicherung bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes?**

*Kein versichertes Ereignis*

Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt kein versichertes Ereignis dar.

### **Greift die Rücktrittskosten-Versicherung, wenn ich am Coronavirus erkrankte und die Reise nicht antreten kann?**

*Versichertes Ereignis*

Die ärztlich attestierte Reiseunfähigkeit aufgrund der Erkrankung durch die Infektion mit dem Virus ist selbstverständlich eine unerwartet schwere Erkrankung gemäß den Bedingungen und ist ein versichertes Risiko.

### **Werden die Mehrkosten übernommen, wenn ich nicht selbst erkrankt bin, aber aufgrund einer Quarantäne-Situation die Reise- oder Rückreise nicht antreten kann?**

*Quarantäne nicht versichert*

Eine eventuelle Quarantäne-Situation ist nicht versichert. Es handelt sich um einen sogenannten „Eingriff von hoher Hand“.

### **Kann ich von meiner Rücktrittskosten-Versicherung Gebrauch machen, wenn die Behörde den Urlaubsort zwar nicht von der Außenwelt abriegelt, aber starke Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen vornimmt?**

*Kein versichertes Ereignis*

Versicherungsschutz gilt nur für die in den Versicherungsbedingungen explizit aufgelisteten versicherten Ereignisse. Eine Stornierung wegen Einschränkungen am Urlaubsort gehört nicht dazu.

### **Was ist, wenn die Anreise in das Urlaubsgebiet gar nicht mehr möglich ist, z. B. weil der Urlaubsort in einer Sicherheitszone liegt, eine Einreisesperre verhängt wurde oder das Hotel vorübergehend geschlossen ist?**

*Kein versichertes Ereignis*

### **Kann ich mein Urlaubs-Schutz-Paket stornieren und den Beitrag zurückerlangen, wenn die Reise nicht angetreten wird?**

*Nein.*

Der Vertrag kann nur im Rahmen der gesetzlichen Widerrufsfrist aufgehoben werden.